

15. Zur Feststellung des Begriffes des Modelles und des Gebrauchszweckes im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

I. Civilsenat. Urt. v. 27. November 1895 i. S. D. (Kl.) w. L. u. Br. (Bekl.) Rep. I. 238/95.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht baselst.

Für den Kläger ist in der Rolle als Gebrauchsmuster eingetragen: „Aus Diamantine hergestellte edelsteinartige Verzierung von Schmuckgegenständen“. Die Anmeldung bezeichnet als neu: eine aus Diamantine hergestellte edelsteinartige Verzierung, welche durch Überstreuen der vorher mit einem Klebstoff versehenen Stellen des zu verzierenden Schmuckgegenstandes mit Diamantinpulver erzeugt wird. Als Modell ist der Anmeldung eine Probe des Rohmaterials, das als sogenannte Diamantine bezeichnet wird und aus Glasglimmer oder Metallblättchen besteht, und ein Schmuckgegenstand beigelegt, dessen knopfartige Erhebungen zur Verzierung mit Diamantine geeignet sind. In der Anmeldung wird die Herstellung der Verzierung (Bestreichen der betreffenden Stellen mit einem Klebemittel, Bestreuen mit Diamantinpulver) beschrieben. Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage erhoben, weil dieselbe trotz Warnung seit längerer Zeit Schmuckgegenstände genau in der dem Kläger durch seine Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster geschützten Zusammensetzung herstelle. Er behauptet, daß ihm durch die Eintragung das Recht geschützt sei, Schmuckgegenstände mit Glasplittern, Glimmer und Metallplättchen jeder Art zu bestreuen, weil ihm die durch ein bestimmtes Verfahren hervorgerufene Verbindung eines edelsteinartigen Stoffes mit Schmuckgegenständen geschützt sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, daß ein schutzfähiges Gebrauchsmuster überhaupt nicht vor-

liege, daß die Herstellung von Verzierungen aus Diamantine überdies Jahre hindurch vor der Anmeldung des Modells des Klägers bekannt gewesen und von ihr selbst ausgeführt worden sei, daß sie seit dem 15. Februar 1894 aber ihre Weinbrotschen mit einer Verzierung aus Gold- und Silberglätte versehen, die Metallstaub und ein ganz anderer Stoff als Diamantine sei, deren Begriff technisch feststehe. Der Kläger hat zugegeben, daß „Diamantine“ schon seit langer Zeit bekannt sei, alles andere aber bestritten und erwidert, daß es genau dasselbe wie sein Verfahren sei, was die Beklagte vornehme, nämlich die Verzierung mit einer Masse, die den Schmuckgegenständen das Ansehen gebe, als seien sie mit Edelsteinen bestreut.

Der erste Richter hat die Klage und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter weist die Klage aus zwei selbständigen Gründen ab. Er führt aus, daß nicht ein Modell, sondern nur ein Verzierungsverfahren angemeldet und eingetragen sei, und daß, wenn die Verzierung als Modell zu erachten sei, sie doch nicht dem Gebrauchszwecke, sondern dem Schönheits- oder Farbensinne diene.

Was die Revision dagegen vorbringt, ist unhaltbar. Nach der Anmeldung und der Eintragung handelt es sich um eine Verzierung von Schmuckgegenständen aus Diamantine, einem, wie der Kläger zugestanden hat, längst bekannten Material. Die Schmuckgegenstände sind nur ganz allgemein bezeichnet. Zu denken ist an Schmuck in der bekannten Bedeutung, d. h. an Zierrat zum Gebrauche für Menschen. Die Form dieser Schmuckgegenstände ist nicht individualisiert. Der Kläger hat also Schmuckgegenstände jeder Art und jeder Form im Auge gehabt. Und doch muß nach der Anmeldung der Schmuckgegenstand der Gebrauchsgegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sein, dessen Gebrauchszwecke die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen soll. Die edelsteinartige Verzierung, welche die Anmeldung und die Eintragung der Vorschrift des § 2 des Gesetzes entsprechend als „Bezeichnung des Modelles“, d. h. als das Modell angeben, ist kein Modell. Denn sie ist allein und für sich, getrennt von dem Schmucke, dem Gebrauchsgegenstände, dem sie dienen soll, nicht im Raume anschaulich zu machen.

Dies ist aber das erste begriffliche Erfordernis des Modelles (Musters). Aus der Beschreibung in der Anmeldung ergibt sich, daß die Verzierung erst dadurch entsteht, daß Diamantine auf die mit einem Klebstoffe bestrichenen knopfartigen Erhebungen des Schmuckgegenstandes aufgestreut wird. In die Erscheinung tritt die Verzierung also erst mit dem Aufstreuen und auf dem Schmuckgegenstande. Vorher und ohne den bestreuten Schmuck ist die Verzierung nicht anschaulich. Die Verzierung allein kann danach kein Modell sein. Das, was die Anmeldung und die Eintragung als das Modell bezeichnen, ist danach nur eine Vorschrift zum Verzieren von Schmuckgegenständen durch Bestreuen der mit Klebstoff versehenen Stellen des Schmuckgegenstandes mit Diamantpulver, d. h. die Angabe eines Verfahrens, und ein Verfahren fällt, wie beide Instanzrichter mit Recht annehmen, niemals unter den Begriff des Gebrauchsmusters.

In Frage könnte kommen, ob Anmeldung und Eintragung nicht dahin zu interpretieren sind, daß als Modell, dessen Schutz gewollt ist, der Schmuckgegenstand mit der in der Anmeldung charakterisierten Verzierung aufzufassen ist. Als die neue Gestaltung oder Vorrichtung, deren Angabe der § 2 Abs. 2 des Gesetzes obligatorisch zur Charakterisierung des Modelles fordert, würde die Verzierung erscheinen, und solche Verzierung könnte, da sie den Schmuckgegenstand, wenn sie wirklich neu ist, individualisiert, als Gestaltung oder Vorrichtung betrachtet werden. Der Anmelder hat der Anmeldung als Nach- oder Abbildung des Modelles, wie es der Abs. 3 des § 2 des Gesetzes fordert, eine Probe des Diamantmaterials beigelegt, die aber kein Modell ist, und außerdem einen Schmuckgegenstand, dessen knopfartige Erhebungen zur Verzierung mit Diamantine geeignet sind, wie es in der Anmeldung heißt. Dann wäre dieser Schmuckgegenstand in Verbindung mit der Verzierung als das Modell anzusehen. Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus ist zu einem dem Kläger günstigen Ergebnisse nicht zu gelangen. Schmuckgegenstände sind Gebrauchsgegenstände, insofern sie dem Gebrauche zum Zwecke des Schmuckes der menschlichen Erscheinung dienen. Die edelsteinartige Verzierung dient dem Gebrauchszwecke oder soll ihm dienen, insofern als sie die Wirkung des zierenden Schmuckes erhöht oder erhöhen soll. Aber

den Instanzrichtern ist darin beizutreten, daß der Gebrauchszweck im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nach dessen Entstehungsgeschichte und gesamer Tendenz ein wirtschaftlicher oder technischer Nutzzweck ist. Solchen haben Schmuckgegenstände überhaupt nicht, und ihre Verzierung zur Erhöhung der schmückenden Wirkung fällt in das Gebiet der ästhetischen, nicht der technischen Wirkung, ihr Schutz deshalb in das Gebiet der Geschmacksmuster und unter das Gesetz vom 11. Januar 1876." . . .